

Art 14 Der Vorstand besteht in der Regel aus 11 – 15 Mitgliedern:
Präsidentin, Vizepräsidentin, Sekretärin, Kassierin, Beisitzerinnen.
Alle Bezirke und Rumendingen müssen im Vorstand angemessen vertreten sein. Die
Präsidentin wird direkt von der Hauptversammlung gewählt. Die übrigen Ämter
verteilt der Vorstand selbst unter sich.
Die Präsidentin und die übrigen Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von 4
Jahren gewählt. Zwei Wiederwahlen sind in der Regel möglich. Bei Bedarf kann ein
Vorstandsmitglied auch länger als 12 Jahre im Amt sein.

Art 15 Die rechtsverbindliche Unterschrift führt die Präsidentin mit der Kassierin
gemeinsam.

Art 16 c) Die Revisorinnen
Die Hauptversammlung wählt zwei Rechnungsrevisorinnen. Sie prüfen die
Vereinsrechnung und verfassen zuhanden der Hauptversammlung einen Bericht.

Amtsdauer und Wiederwahl:

Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Eine Wiederwahl ist zweimal zulässig in der Weise,
dass immer nur eine Revisorin wechselt.

5. Schlussbestimmungen

Art 17 Für alle Fälle, welche nicht ausdrücklich in den Statuten festgelegt sind, gelten die
Bestimmungen des kantonalen Landfrauenverbandes und die Bestimmungen des
ZGB.

Art 18 Die Statuten sind and der Hauptversammlung vom 22. Februar 2023 revidiert
worden; sie ersetzen diejenigen vom 9. März 2009

Für den Landfrauenverein Wynigen-Rumendingen

Ort, Datum:

Die Präsidentin: Die Sekretärin:

B. Ullrich *M. Schönauer*

Wynigen, 19.10.2023

Für den Verband Bernischer Landfrauenvereine

Geprüft und genehmigt:

Die Präsidentin: Die Sekretärin:

Ch. Gerber *A. J. - G. P. S.*

Bern, 19.10.2023



Statuten

des Landfrauenvereins

Wynigen-Rumendingen

Statuten des Landfrauenvereins Wynigen-Rumendingen

1. Name, Sitz und Zweck

- Art 1 Unter dem Namen Landfrauenverein Wynigen-Rumendingen mit Sitz in Wynigen besteht eine Vereinigung von Frauen, die auf dem Lande wohnen und so der ländlichen Kultur nahe stehen im Sinne von Art. 60 ff des ZGB.
Der Landfrauenverein Wynigen-Rumendingen ist Mitglied des Verbandes bernischer Landfrauenvereine (VBL) und somit auch des schweizerischen Landfrauenverbandes (SLFV). Er ist politisch und konfessionell neutral.
- Art 2 Der Landfrauenverein bezweckt den Zusammenschluss der Frauen vom Land zur Erhaltung und Förderung ihrer wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Interessen. Er ist bestrebt, Frauen verschiedener Berufs-gruppen und Generationen zu vereinen.
- Art 3 Die Ziele des Vereins werden angestrebt durch:
- Kurswesen und Erwachsenenbildung
- Soziales und kulturelles Engagement in der Gemeinde Kontaktpflege zwischen Stadt und Land

2. Mitgliedschaft

- Art 4 Frauen mit Interesse an den Zielen können als Mitglied aufgenommen werden. Jedes Mitglied bezahlt einen Jahresbeitrag, der an der HV festgelegt wird. Neumitglieder werden an der HV aufgenommen.
Jedes Mitglied erhält die Statuten.

3. Finanzen

- Art 5 Die finanziellen Mittel erhält der Landfrauenverein durch
a) Mitgliederbeiträge
b) Erträge aus Kursen und Veranstaltungen
c) Erträge aus dem Vereinsvermögen
- Art 6 Das Vereinsvermögen soll seinem Zweck nie entfremdet und zinstragend angelegt werden.
- Art 7 Für die finanziellen Verpflichtungen des Landfrauenvereins haftet nur das Vereinsvermögen.

4. Organisation

- Art 8 Die Organe des Vereins sind:
a) Die Hauptversammlung
b) Der Vorstand
c) Die Rechnungsrevisorinnen
- Art 9 a) Die Hauptversammlung
Alljährlich soll im 1. Quartal eine ordentliche Hauptversammlung stattfinden. Außerordentliche Hauptversammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf oder auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder einberufen. Das Rechnungsjahr beginnt am 1. Januar.
- Art 10 Die Hauptversammlung hat folgende Geschäfte zu erledigen
• Abnahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung mit dem Revisorinnen Bericht.
• Festlegung des Jahresbeitrags Orientierung über das Tätigkeitsprogramm
• Wahl der Präsidentin, der übrigen Vorstandsmitglieder und der zwei Revisorinnen
• Statutenänderung
• Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des restlichen Vereinsvermögens.
- Art 11 Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Sie werden geheim durchgeführt, wenn ein Mitglied dies verlangt. Es gilt das einfache Mehr. Bei Stimmgleichheit bei Abstimmungen gibt die Präsidentin den Stichentscheid. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmgleichheit ein weiterer Wahlgang.
- Art 12 Die Einladung zur Hauptversammlung hat mindestens 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Traktanden schriftlich an alle Mitglieder zu erfolgen.

Ergänzungen zur Traktandenliste müssen innert 10 Tagen vor der Hauptversammlung dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

Über Anträge, welche erst an der Versammlung gestellt werden, wird nur abgestimmt, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangen. Andernfalls werden sie zuhanden der nächsten Hauptversammlung entgegengenommen
- Art 13 b) Der Vorstand
Der Vorstand führt die Beschlüsse der Hauptversammlung aus und besorgt die laufenden Geschäfte.